

**Einziehungssatzung
der Gemeinde Esselbach
für die Bebauung des Grundstückes Flur-Nr. 1483, Gemarkung Esselbach**

Die Gemeinde Esselbach erlässt aufgrund des Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GBl. S. 796 BayRS 2020-1-1-I und gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches - BauGB -) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141 ber. BGBl. 1998 S. 137) folgende Einziehungssatzung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil werden gemäß den im beigefügten Lageplan (M1:1.000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan vom 26.03.2004 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Zulässigkeit des Vorhabens

Innerhalb der § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereichs ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung bekannt gemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben gegebenenfalls nach § 30 Abs. 1 oder Abs. 2 BauGB; beim einfachen Bebauungsplan nach § 30 Abs. 3 BauGB.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Esselbach, den 8. 7. 2004

GEMEINDE ESSELBACH


Hofmann
1. Bürgermeister



Die Einziehungssatzung mit Lageplan und Begründung wurde gemäß § 12 im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Esselbach Nr. 9104 vom 17. 9. 2004 bekannt gegeben.

Die Einziehungssatzung ist somit am 17. 9. 2004 rechtsverbindlich geworden. Auf die Rechtsfolgen nach §§ 214 und 215 BauGB wurde hingewiesen.

Esselbach, den 1. 10. 2004

GEMEINDE ESSELBACH

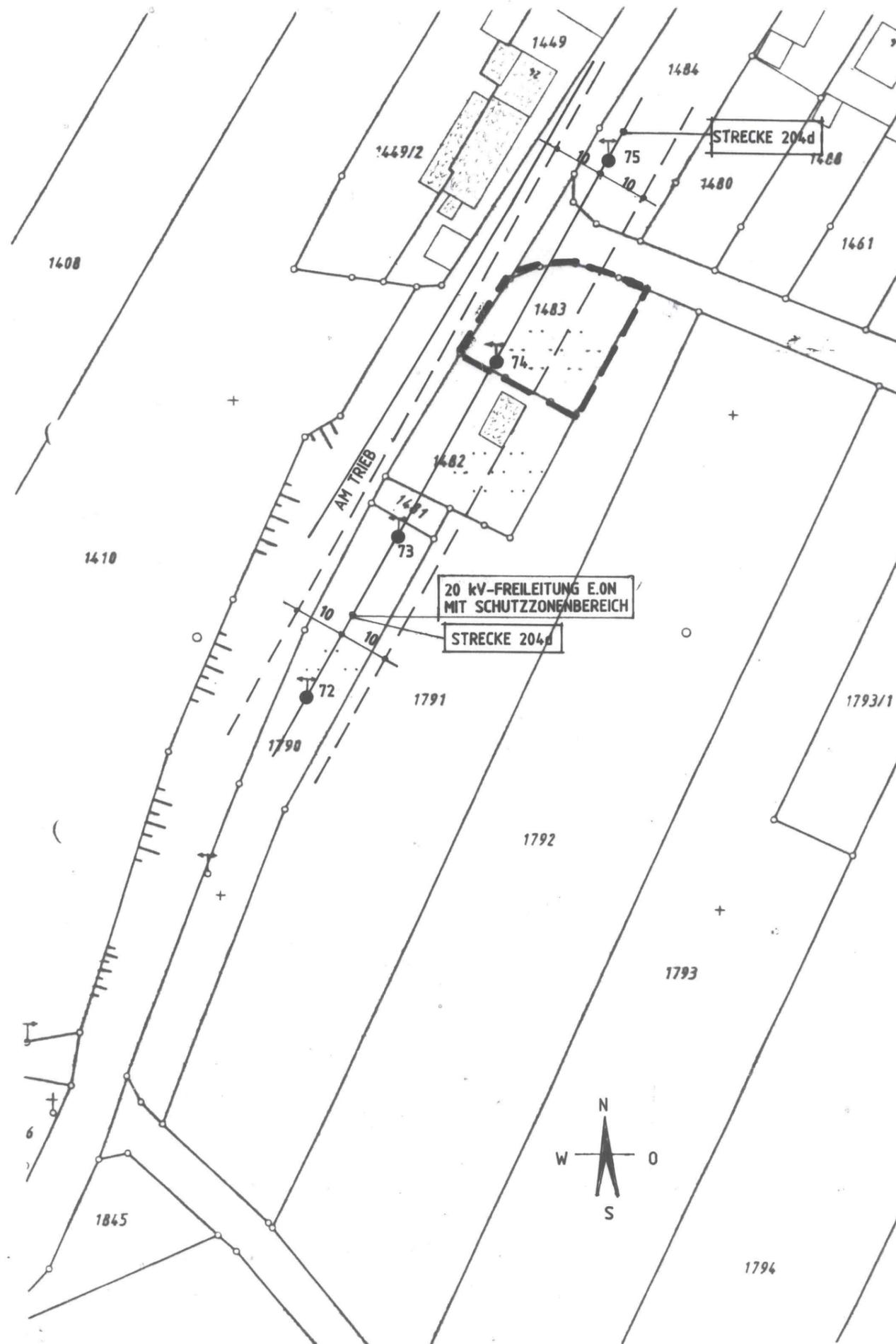

Hofmann
1. Bürgermeister



GEMEINDE ESSELBACH

LANDKREIS MAIN - SPESSART

LAGEPLAN ZUR EINBEZIEHUNGSSATZUNG GEMARKUNG ESSELBACH FL. NR. 1483



Hinweis:

Bauwerke im Schutzzonenbereich 20 kV - Freileitung E.ON

Bauwerke (bauliche Anlagen) im Schutzzonenbereich sowie dürfen nur nach Zustimmung der E.ON Bayern AG errichtet werden.

Zur Überprüfung, ob die Zustimmung erteilt werden kann, sind der E.ON Bayern AG die detaillierten Baupläne zur Abgabe einer Stellungnahme vorzulegen.

Die Satzung vom *26.3.2004* wurde im Amtsblatt Nr. *09/2004* vom *17.9.2004* veröffentlicht.

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Esselbach, den 26.03.2004

Dorfprozelten, den 26.03.2004

Planung:

Dip.-Ing.(FH) Architekt
Winfried Zöllner
Hauptstraße 4
9704 Dorfprozelten
Tel: 09392/7090
Fax: 09392/7122


I. Bürgermeister